

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

Lebensmittelkontrolle

Juni 2020

INFORMATIONSPFLICHT TRINKWASSER

Information zuhanden von Zwischen- oder Endabnehmern

Wasserversorger müssen ihre Bezüger mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers informieren. Hierfür können alle zur Verfügung stehenden Kenntnisse aus der betrieblichen Selbstkontrolle und aus amtlichen Untersuchungen verwendet werden. Die Information bietet gleichzeitig auch die Gelegenheit, den Konsumentinnen und Konsumenten Wissenswertes über das Trinkwasser und die Anlagen zu vermitteln und aufzuzeigen, dass die Wasserversorgung gut kontrolliert und betreut ist.

Die periodische Information soll mindestens folgende Angaben enthalten:

Angabe	Erläuterung
Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen	Es ist anzugeben, ob das abgegebene oder zur Abgabe vorgesehene Trinkwasser bei den mikrobiologischen, chemischen und sensorischen Kontrollmessungen die gesetzlichen Anforderungen erfüllt hat. Massgebend hierfür sind die Analyseergebnisse von Trinkwasserproben aus dem Verteilnetz oder Reservoirien. Spezifische aktuelle Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten, beispielsweise an Pflanzenschutzmittelrückständen, sind zu berücksichtigen.
Nitratgehalt	Nitratgehalt des abgegebenen oder zur Abgabe vorgesehenen Trinkwassers. Wenn im Verteilnetz stark unterschiedliche Nitratgehalte vorliegen: Angabe des Konzentrationsbereichs (von ... bis ...).
Gesamthärte, Härtebereich	Gesamthärte in französischen Härtegraden. Angabe des Härtebereiches in Abstufung 0 - 15: weich 15 - 25: mittelhart über 25: hart
Herkunft des Wassers	Angabe, ob es sich um Trinkwasser aus Quellen, Grundwasserfassung oder Seewasser handelt; bei Mischwasser z.B. «Mischwasser aus Grundwasser und Seewasser»
Behandlung	Angabe, ob Aufbereitungsverfahren angewendet werden, und wenn ja, welche; z.B. «UV-Desinfektion»
Adresse für weitere Informationen	Brunnenmeister oder Gemeindeverwaltung oder ressortleitender Gemeinderat / Genossenschaftspräsident o.ä.

Information, wenn gesetzliche Anforderungen nicht eingehalten waren

Falls Höchstwerte überschritten waren oder andere Qualitätsprobleme auftraten, soll wie folgt informiert werden:

- a) Was war ungenügend?
- b) Welche Massnahmen wurden getroffen?
- c) Konnten die Mängel behoben werden?
- d) Aktueller Stand.
- e) Bei Trinkwasserverschmutzungen mit Gesundheitsgefährdung muss sofort informiert werden.

Offenlegung von Messwerten

Die Messwerte von Trinkwasserproben (= Trinkwasser im Verteilnetz) sind auf Anfrage interessierter Bezüger offenzulegen.

Möglicherweise sind Messwerte für die betreffenden Aspekte auch oder ausschliesslich für Wasserproben vorhanden, die an den Fassungen entnommen wurden (d.h. Proben aus Grundwasserpumpwerken, Brunnstuben oder Quellwasserpumpwerken). Sofern sich die Untersuchungsergebnisse dieser Proben für eine Abschätzung der Konzentration im abgegebenen Trinkwasser eignen, können sie für die Auskünfte beigezogen werden.

Veröffentlichung

In elektronischer Form einfach auffindbar auf der Homepage sowie als kostenloser Eintrag auf der Webseite www.wasserqualitaet.ch des Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches.

Optional auch in gedruckter Form z.B. Amtlicher Anzeiger, Gemeindemitteilungsblatt, Anschlagkasten (bei Kleinversorgungen).

Rechtsgrundlage

Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV; SR 817.022.11). Art. 5 TBDV lautet:

Wer über eine Wasserversorgungsanlage Trinkwasser abgibt, hat die Zwischen- oder Endabnehmerinnen und -abnehmer mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.